

Satzung des Bundesverbandes Bausoftware e.V.

Stand: 09/2020

Neufassung beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 02.09.2020

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Bundesverband Bausoftware e.V."
Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Der Verein betreibt Geschäftsstellen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der Bundesverband Bausoftware vertritt die Interessen von Bausoftwareunternehmen, Dienstleistern und Partnern aus dem Bauwesen durch Information, Meinungsbildung, Empfehlungen und durch Mitarbeit in einschlägigen Institutionen. Er soll die Softwareentwicklung und neue Organisationsformen im Bauwesen fördern und somit die Innovationskraft und Leistungsfähigkeit des Bauwesens stärken. Diese Ziele sollen insbesondere erreicht werden durch:

- (1) Interessenvertretung bei einschlägigen Instituten, Verbänden, politischen Einrichtungen, Marktpartnern zur Informationsbeschaffung und deren Weitergabe an ihre Mitglieder.
- (2) Erarbeitung und Veröffentlichung von Empfehlungen für Softwarelösungen, Schnittstellendefinition, DV-gerechte und methodengestützte Bearbeitungsverfahren, sowie zusätzliche Veröffentlichung von Empfehlungen.
- (3) Frühzeitige Information der Mitglieder über relevante Normen, Regeln, Vorschriften sowie deren Änderungen.
- (4) Formulierung von Gemeinschaftsaufgaben, gezielte Auftragsvergabe, Projektabwicklung und Sicherstellung der Finanzierung.
- (5) Beschaffung von Fördermitteln für Gemeinschaftsaufgaben.
- (6) Bildung von Arbeitskreisen unter Einbeziehung externer Institutionen und Experten zur Förderung von Softwareentwicklung, Qualitätssicherung und Innovation.
- (7) Beobachtung des Anwendermarktes zur frühzeitigen Information der Mitglieder über Markttrends und neue Technologien.
- (8) Durchsetzung der Informations- und Kommunikationstechnologie im Bauwesen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Bundesverband Bausoftware können erwerben:

a) Ordentliche Mitglieder

Softwareunternehmen, Systemhäuser, Consultants, Dienstleister, Anwender, Verlage, Redaktionen und Katalog- und Datenbankanbieter, die eigenständig Software und/oder Dienstleistungen für betriebswirtschaftliche und/oder technische Problemstellungen, oder neue Organisationsformen für das Bauwesen entwickeln.

Software im Sinne dieses § sind auch branchenspezifische, strukturierte und EDV-gerechte Datensammlungen, die funktionale Software ergänzen.

b) Außerordentliche Mitglieder

Bau-Institute, staatliche Institutionen, Verbände sowie Ingenieur- und Entwicklungsbüros der freien Wirtschaft, die ein Interesse zur Förderung der Informations- und Kommunikationstechnik im Bauwesen zeigen und die Interessensgebiete unterstützen, können außerordentliche Mitglieder werden.

Es gibt folgende Arten der außerordentlichen Mitgliedschaft:

Fördermitglieder

Eine Fördermitgliedschaft erfolgt durch Beantragung und wird vom Vorstand beschlossen. Fördermitglieder zahlen einen der Unternehmens-, Verbands- oder Institutsgröße angemessenen Beitrag, der vom Vorstand festgelegt wird.

Gastmitglieder

Eine Gastmitgliedschaft ist zeitlich begrenzt und nur einmalig zulässig. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Gastmitgliedschaft ist gebührenfrei.

Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitgliedschaft beschränkt sich auf natürliche Personen, die sich besondere Verdienste bei der Förderung der IT und Kommunikationstechnologie im Bauwesen, oder bei der Förderung des BVBS e.V. erworben haben. Eine Ehrenmitgliedschaft wird aus den Reihen der BVBS Mitglieder vorgeschlagen und wird von mindestens drei BVBS Mitgliedern unterstützt. Die Aufnahme als Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

(2) Ausübung der Mitgliedschaft

a) Unternehmen, Verbände, Behörden, Einzelunternehmen und Freiberufler können Mitglieder werden.

b) Die Mitgliedschaft kann nur durch Mehrheitsgesellschafter, Geschäftsführer, oder von der Geschäftsführung bevollmächtigten Personen ausgeübt werden. Bei der Bevollmächtigung ist ein strenger Maßstab anzulegen.

c) Die Übertragung einer Mitgliedschaft im Sinne der Zuerkennung bestehender Mitgliedsrechte ist im Einzelfall vom Vorstand zu entscheiden.

§ 4 Aufnahme, Beiträge und Stimmrecht

- (1) Interessierte Firmen, Institutionen und Personen legen zur Aufnahme in den Bundesverband ihre Bewerbung dem Vorstand vor. Der Umfang der Bewerbungsunterlagen liegt im Ermessen des Antragstellers.

Der Vorstand entscheidet nach Prüfung der Bewerbung über die Aufnahme.

Die Gründungsmitglieder sind vom § 4 (1) ausgenommen.

- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Verpflichtung zur Zahlung des ersten Jahresbeitrages.

- (3) Der Jahresbeitrag und Gebühren werden vom Vorstand in einer Gebührenordnung vorgeschlagen und sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.

Der Mitgliedsbeitrag wird im Januar in Rechnung gestellt und ist nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen fällig. Von neuen Mitgliedern ist der anteilige Jahresbeitrag abhängig vom Eintrittsdatum für die vollen Monate der Mitgliedschaft zu entrichten.

- (4) Jedes ordentliche Mitglied erhält eine Stimme.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Ausschluss.

- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb einer Frist von 14 Kalendertagen nach Zugang des Beschlusses der Einspruch an die nächste Mitgliederversammlung zu. Der Einspruch ist schriftlich bei der Geschäftsstelle einzulegen, er besitzt aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.

- (3) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Jahresende zulässig. Sie muss rechtzeitig unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle erklärt werden.

- (4) Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist bis sechs Wochen nach Bekanntgabe einer Beitragserhöhung möglich und endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.

§ 6 Organe des Bundesverbandes Bausoftware

Die Organe des Bundesverbandes Bausoftware sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden eingeladen, wenn der Vorstand oder mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter der Angabe der Gründe verlangen.
- (3) Bis spätestens vier Wochen vor Sitzungstermin erfolgt die Einladung mit der Tagesordnung und Sitzungsvorlagen unter Nennung von Ort und Zeit in Textform.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Mitgliederversammlung sollen nach Möglichkeit real mit persönlicher Teilnahme stattfinden, die virtuelle Form (Online) mit elektronischen Kommunikationsmitteln ist möglich.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung bei Anwesenheit von 1/3 der Mitglieder beschlussfähig. Beschlussfassungen sind bei Online-Mitgliederversammlungen ebenfalls möglich.
Wenn eine beschlussfähige Mehrheit bei der Mitgliederversammlung nicht erreicht wird, kann direkt am gleichen Tag eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig sein wird.
- (6) Ein Beschluss gilt als rechtsgültig gefasst, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erzielt wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl des Vorstandes, des Vorstandsvorsitzenden und des stellvertreten den Vorsitzenden.
 - b) Genehmigung des Haushaltsplanes.
 - c) Wahl von zwei Rechnungsprüfern
 - d) Entlastung des Vorstandsvorsitzenden, des Vorstandes und des Geschäftsführers.
 - e) Entlastung der Rechnungsprüfer.
 - f) Änderung der Satzung und Gebührenordnung.
 - g) Auflösung des Bundesverbandes Bausoftware durch 3/4-Mehrheit aller Mitglieder.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in Form eines Protokolls festgehalten. Dieses Protokoll muss vom Vorstandsvorsitzenden und dem Protokollführer unterzeichnet werden

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - dem Vorstandsvorsitzenden
 - dem Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden
 - bis zu sechs weiteren Mitgliedern

- (2) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB sind der Vorstandsvorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende, jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes. Der Vorstandsvorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende können jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes oder den Geschäftsführer im Einzelfall zur gerichtlichen oder außergerichtlichen Vertretung im Sinne des § 26 Absatz 2 BGB ermächtigen.
- (3) Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung in den Jahren mit ungerader Jahreszahl. Die des stellvertretenden Vorsitzenden und der übrigen Vorstände in den Jahren mit gerader Jahreszahl. Die reguläre Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.
- (4) Sitzungen des Vorstandes können in virtueller Form (Online) mit elektronischen Kommunikationsmitteln durchgeführt werden, einschließlich der Beschlussfassung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand berät die Facharbeitskreise bei übergreifenden Fragen und Entscheidungen und kann als stimmberechtigtes Mitglied an den Arbeitskreissitzungen teilnehmen.
- (6) Wirtschaftliche Entscheidungen müssen durch vorliegende Geldmittel gedeckt sein.
- (7) Der Vorstand organisiert die Informationsversorgung, die je nach Bedarf, mindestens aber zweimal im Jahr, erfolgen muss. Parallel sollen durch Befragungen der Mitglieder neue Themenschwerpunkte erarbeitet und herausgestellt werden.
- (8) Der Vorstand hat die Kontakte zu Verbänden und Institutionen zu koordinieren.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Vom Vorstand wird zur Führung der Geschäfte ein Geschäftsführer bestellt.
- (2) Ihm obliegen die Geschäfte der laufenden Verwaltung und des Rechnungswesens, die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte des Bundesverbandes, die generelle Information über die Arbeit in den einzelnen Facharbeitskreisen, sowie der Erstellung eines schriftlichen Jahresberichts an die Mitgliederversammlung. Für den Geschäftsführer kann ein Vertreter benannt werden.
- (3) Der Geschäftsführer ist Angestellter des Bundesverbandes Bausoftware und bezieht ein Gehalt, das vom Vorstand festgelegt wird.

§ 10 Facharbeitskreise

- (1) Die Facharbeitskreise (FAK) können auf Antrag von ordentlichen Mitgliedern für spezielle Aufgaben vorgeschlagen und vom Vorstand eingesetzt werden. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die Facharbeitskreise erlassen.

- (2) jeder Facharbeitskreis wählt einen Sprecher, der die Arbeit im Rahmen der gestellten Aufgaben leitet. Er stellt in Zusammenarbeit mit dem Vorstand die erforderlichen Außenkontakte her und vertritt die Arbeitsergebnisse mit dem Vorstand nach außen. Der Sprecher muss ordentliches Mitglied sein.
- (3) Der Sprecher eines Arbeitskreises ist an die Ergebnisse der Arbeit des Arbeitskreises gebunden. Der Sprecher eines Arbeitskreises nimmt die Vertretung in externen Ausschüssen und Instituten wahr. Bei seiner Verhinderung kann er einen Vertreter benennen.
- (4) Die Mitglieder können Spezialisten ihres Unternehmens, ihrer Behörde oder Institution in die Facharbeitskreise entsenden.
- (5) Neben der Vollmitgliedschaft besteht zur Mitarbeit in den Arbeitskreisen die Möglichkeit der Mitarbeit von Gastmitgliedern.
- (6) Der Arbeitskreis kann vom Vorstand, aufgelöst werden, wenn die Aufgabenstellung erledigt wurde oder die Interessenslage sich ändert.

§ 11 Haushalt und Finanzierung

- (1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Einnahmen des Bundesverbandes Bausoftware setzen sich aus den Mitgliedsbeiträgen, Gebühren, Spenden, Fördermitteln, Beratungs-, Dienstleistungen, Zertifizierungen, Zuwendungen öffentlicher und privater Stellen sowie den Erträgen aus Publikationen, Seminaren und Tätigkeiten gemäß dieser Satzung zusammen.
- (3) Die Mittel des Bundesverbandes Bausoftware dürfen nur gemäß dem Haushaltsplan verwendet werden.
- (4) Die Jahresrechnung wird durch die Geschäftsstelle erstellt und durch zwei Rechnungsprüfer geprüft.
- (5) Bei Auflösung des Bundesverbandes Bausoftware fällt das Vermögen an karitative Zwecke.

§ 12 Übergangsvorschrift

Sofern vom Registergericht Teile der Satzung beanstandet werden, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.